

Anlage 2 - Rechtsgrundlagen und finanzielle Betrachtung

1. Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021

Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die einen Zuschlag für ihre Anlage erhalten, dürfen den Gemeinden, die von der Errichtung der Windenergieanlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge anbieten. Nicht als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich nicht zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2.500 Metern befindet. Sind mehrere Gemeinden betroffen, ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird.

Bei den Anlagen mit 6 MW sind Erträge in Höhe von 25.000 – 30.000 Euro realistisch.

2. Verbesserungen beim Ausbau Erneuerbarer Energien

Eine weitere Änderung im Gesetz verbessert die Regeln über die Zerlegung der Gewerbesteuererträge bei Betrieben, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie betreiben, zugunsten der Standortgemeinden, in deren Gebiet die Anlagen betrieben werden. Zukünftig werden neun Zehntel des Ertrages nach der Höhe der installierten Leistung auf die Betriebsstätten verteilt und nur noch ein Zehntel nach der Lohnsumme. Das begünstigt die Gemeinden, in denen die Erzeugungsanlagen gebaut werden und kann deren Akzeptanz gegenüber neuen Anlagen erhöhen, da sie nun deutlich mehr von der Gewerbesteuer profitieren.

Bei den neuen WKA der 6 MW-Klasse oder größer rechnen Investoren mit Gewerbesteuereinnahmen für die Stadt von mehr als 30.000 – 40.000 Euro, jährlich je WKA, die in den Gemarkungen der Stadt Wanzleben - Börde errichtet werden. Dieses unter der Annahme einer linearen Abschreibung und der geplanten Gesamthöhen der WKA von 250 m.

3. Zusammenfassung

- Die Investoren planen die Vorbereitung der B-Pläne für das Jahr 2022. Die Bauphase der WKA wird mit bis zu 5 Jahren angegeben.
- Für den Haushalt der Stadt Wanzleben - Börde sind aus dem Vorranggebiet Wellen / Groß Rodensleben / Klein Rodensleben Erträge in Höhe von 55.000 – 70.000 Euro je Anlage zu erwarten. Nach aktuellem Kenntnisstand sind 5-6 Anlagen auf dem Gebiet der Stadt vorgesehen.
- Die Windkraftanlagen werden auf der Grundlage des Regionalen Entwicklungsplanes genehmigt. Ein B-Plan ist nicht zwingend erforderlich, da

WKA im Außenbereich gemäß § 35 BauGB privilegiert sind.

Der Einfluss der Stadt auf die Anordnung der Anlagen kann nur über einen B-Plan erfolgen. Zusätzlich haben die Gemeinden die Möglichkeit, durch Ausweisung von Standorten für die Windenergie in Flächennutzungsplänen / Bebauungsplänen die privilegierte Zulässigkeit dieser Vorhaben auf die ausgewiesenen Standorte im Außenbereich räumlich zu konzentrieren und in anderen Teilen des Außenbereichs auszuschließen (Konzentrationsplanung oder Ausschlussplanung).

Der Städtebauliche Vertrag regelt die Kostenübernahme durch den Vertragspartner auf eigene Kosten wie z. B. die Neuordnung der Grundstücksverhältnisse sowie die Planungs- und Erschließungskosten.